



BM hat Kopie 26.8.20
r.d.f.



Festlegung BM am 26.8.2020

NV für NA Wiek
r.d.f.

Tourismusverband Rügen e.V.
Alleestraße 2 · 18581 Putbus

Amt Nord-Rügen
Gemeinde Wiek
Bürgermeisterin Petra Harder
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Vorstandsvorsitzender:

Knut Schäfer

Postanschrift:

Alleestr. 2
18581 Putbus

Telefon:

+49 (0) 3838|807724

Telefax:

+49 (0) 3838|807781

Internet:

www.tourismus-ruegen.de

E-mail:

mail@tourismus-ruegen.de

Putbus | 21. August 20 | mail@tourismus-ruegen.de · fon: -24

Ihre Mitgliedschaft im Tourismusverband Rügen e. V.

Sie gehört Frau Harder,

Rügen ist Tourismus und Tourismus ist Rügen.

Jeder, der einen Beweis für diese These benötigte, bekam ihn spätestens mit dem Lockdown im Frühjahr. Dies, obwohl sich die starke Abhängigkeit vom Tourismus in den letzten Jahren mehr und mehr herauskristallisiert hat. Denn der Gast erlebt die gesamte Insel – dabei ist es zweitrangig, wo er übernachtet. Auch wenn die Anzahl der Gäste uns gegenwärtig eher optimistisch stimmt, so trügt der Schein. Riesige Qualitätsunterschiede in der Infrastruktur, jahrelang unbeseitigte Lückenschlüsse in der selbigen sowie fehlende Innovationen gepaart mit fehlender inselweiter Abstimmung und zwangsläufig fehlender regionaler Identität beschädigen das Produkt „Rügen“ eher, als sie es aufwerten.

Derzeit arbeiten wir, der Tourismusverband Rügen, intensiv an einer neuen Tourismusorganisation für die Insel Rügen, die auf Basis einer stabilen Tourismusfinanzierung der zentrale Ansprechpartner für Tourismusbelange sein wird. Unser Ziel für diese neue Organisation: Die Interessen ALLER Gemeinden der Insel vertreten - auf politischer und Gästeebene. Denn wir alle sind Rügen - Wir sind Insel.

Grundsätzlich halten wir mehr von Miteinander statt Nebeneinander. Daher haben wir u. a. mit unseren Stammtischen und dem Barcamp in den letzten Jahren einige Formate eingeführt, die neben relevantem Informationsaustausch auch eine Plattform für innovative Zusammenarbeit bieten. Wir sind überzeugt, dass sich die Insel gemeinschaftlich zu einer nachhaltig führenden Urlaubsdestination entwickeln kann, die nicht nur durch ihre Lage, sondern vor allem durch die hohe Urlaubsqualität besticht. Diese Zielstellung hat uns veranlasst, uns als Modellregion beim Wirtschaftsministerium zu bewerben. In Zukunft möchten wir den Fokus also noch mehr auf das Urlaubserleben vor Ort richten und den Gästen maximale Erholung bieten.

Daher bitte ich Sie, über eine Mitgliedschaft im Tourismusverband Rügen nachzudenken und somit ein Zeichen für zukunftsorientierte Entwicklung und nachhaltige Zusammenarbeit zu setzen.

Durch eine Mitgliedschaft im Tourismusverband Rügen machen Sie unsere Projekte und Veranstaltungen möglich. Wir sind der gemeinsame Nenner zwischen allen Inselgemeinden und möchten Ihre Interessen bestmöglich vertreten. Da diese Aufgabe mit Wegfall der Tourismuszentrale Rügen und Hinzukommen unserer neuen Aufgaben in Zukunft noch stärker erfüllt werden muss, möchten wir uns auch auf Ihre Unterstützung verlassen können.

Bitte leiten Sie den Brief an Ihre entsprechenden Gemeindegremien weiter und diskutieren Sie über unsere Zukunft. Demokratie lebt vom Mitmachen! Unsere Insel braucht Sie alle, auf Augenhöhe, mit Erfahrung und Sachverstand, denn wir sind es unseren Einwohnern und deren Kindern schuldig.

Einen Antrag auf Mitgliedschaft sowie unsere Satzung und Beitragsordnung haben wir Ihnen beigelegt. Gern können Sie mich bei Anliegen und Fragen direkt unter der 0174-1923614 erreichen.

Mit besten Grüßen



Knut Schäfer
Vorstandsvorsitzender
Tourismusverband Rügen e.V.



Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit stelle/n ich/wir den Antrag auf Mitgliedschaft im Tourismusverband Rügen e.V. und erkenne/n gleichzeitig die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und Beitragsordnung an.

Mitgliedsgruppen laut Beitragsordnung (bitte ankreuzen):

- ☐ Landkreis Rügen und kreisfreie Städte (Einwohner)
- ☐ Städte, Ämter und Kommunen, die nicht als Kur- und Erholungsorte anerkannt sind (Einwohner)
- ☐ Anerkannte Kur- und Erholungsorte (Betten)
- ☐ Örtliche und regionale (eingetragene) Vereine (bitte Anzahl der Mitglieder angeben)
- ☐ Hotels, Pensionen, Beherbergungseinrichtungen (bitte Anzahl der Betten angeben)
- ☐ Gaststätten (bitte Anzahl der Plätze angeben)
- ☐ Reedereien, Fährlinien, Busunternehmen (bitte Anzahl der Plätze angeben)
- ☐ Zimmervermittlungen
- ☐ Freizeit- und Kultureinrichtungen
- ☐ Campingplätze (bitte Anzahl der Stellplätze angeben)
- ☐ Gewerbetreibende, Handelsunternehmen, Agenturen (regionale/überregionale Bedeutung)
- ☐ Sonstige Unternehmen, nicht primär touristisch ausgeprägte Unternehmen
- ☐ Einzelmitglieder

Angaben zur Person/Einrichtung:

Einrichtung: _____

Name/ Vorname: _____

Funktion: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefon/ Telefax: _____

Internet: _____

E-Mail: _____

Anzahl der Betten/ Plätze/ Stellplätze: _____

Jahresbeitrag laut Beitragsordnung: _____

Im Mitgliederverzeichnis möchte/n ich / wir mit folgender Leistungsbeschreibung (Tätigkeit) aufgenommen werden:

Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand positiv darüber entschieden hat. Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigung.

Wir erklären uns bereit, Änderungen zu oben gemachten Angaben dem Tourismusverband Rügen e.V. unverzüglich bekannt zu geben.

Ort/ Datum

Stempel/ Unterschrift

BEITRAGSORDNUNG

AUFNAHMEGEBÜHR (EINMALIG ZAHLBAR)		€	95,00
1. LANDKREIS RÜGEN UND KREISFREIE STÄDTE	PRO EINWOHNER	€	0,46
2. STÄDTE, ÄMTER UND KOMMUNEN, DIE NICHT ALS KUR- UND ERHOLUNGSRORTE ANERKANNT SIND:			
	BIS 2.500 EINW.	€	307,00
	2.501 - 5.000 EINW.	€	614,00
	5.001 - 10.000 EINW.	€	895,00
	AB 10.001 EINW.	€	1.278,00
3. ANERKANNT KUR- UND ERHOLUNGSRORTE	JE GÄSTEBETT DER GEMEINDE	€	0,26
4. ÖRTLICHE UND REGIONALE (EINGETRAGENE)	VEREINE PRO MITGLIED	€	5,00
	MINDESTBEITRAG	€	153,00
5. HOTELS, PENSIONEN, BEHERBERGUNGSEINRICHTUNGEN			
	BIS 10 BETTEN	€	51,00
	11 - 50 BETTEN	€	153,00
	51 - 100 BETTEN	€	256,00
	101 - 300 BETTEN	€	767,00
	301 - 500 BETTEN	€	1.023,00
	501 - 1.000 BETTEN	€	1.750,00
	AB 1.001 BETTEN	€	2.000,00
6. GASTSTÄTTEN	PRO PLATZ	€	2,00
	HÖCHSTBEITRAG	€	767,00
7. REEDEREIEN, FÄHRLINIEN, BUSUNTERNEHMEN	PRO PLATZ	€	2,00
	MINDESTBEITRAG	€	51,00
	HÖCHSTBEITRAG	€	1.278,00
8. ZIMMERVERMITTLUNG	10% VON		
	BIS 10 BETTEN	€	51,00
	11 - 50 BETTEN	€	153,00
	51 - 100 BETTEN	€	256,00
	101 - 300 BETTEN	€	767,00
	301 - 500 BETTEN	€	1.023,00
	501 - 1.000 BETTEN	€	1.750,00
	AB 1.001 BETTEN	€	2.000,00

9. FREIZEIT- UND KULTUREINRICHTUNGEN	BIS 50.000 BESUCHER	€ 153,00
	50.001 - 100.000 BESUCHER	€ 256,00
	100.001 - 250.000 BESUCHER	€ 767,00
	AB 250.001 BESUCHER	€ 1.022,00
10. CAMPINGPLÄTZE	PRO STELLPLATZ	€ 0,50
11. GWERBETREIBENDE, HANDELSUNTERNEHMEN, AGENTUREN (REGIONALE UND ÜBERREGIONALE BEDEUTUNG)		€ 153,00
12. SONSTIGE UNTERNEHMEN, NICHT PRIMÄR TOURISTISCH AUSGEPRÄGTE UNTERNEHMEN		€ 767,00
13. EINZELMITGLIEDER		€ 153,00

BEI DEN PREISEN HANDELT ES SICH UM BRUTTOPREISE.

DER MITGLIEDSBEITRAG IST BIS ZUM 30.04. DES LAUFENDEN KALENDERJAHRES IN VOLLER HÖHE ZU ENTRICHTEN.

EIN MITGLIED KANN DURCH BESCHLUSS DES VORSTANDES VON DER MITGLIEDERLISTE GESTRICHEN WERDEN, WENN ES MIT DER BEITRAGSZAHLUNG TROTZ ZAHLUNGS-AUFFORDERUNG LÄNGER ALS 6 MONATE IM RÜCKSTAND IST (ARTIKEL 3, ABS. 6 C, SATZUNG).



SATZUNG

DES

**TOURISMUSVERBANDES RÜGEN E. V. (TVR)
ALLEESTRASSE 2, 18581 PUTBUS**

**GEMÄSS BESCHLUSS DER
MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 18. MAI 2017**

§ 1

NAME UND SITZ DES TVR, GESCHÄFTSJAHR

1. DER TVR FÜHRT DEN NAMEN „TOURISMUSVERBAND RÜGEN E. V.“. ER IST IM VEREINSREGISTER DES AMTSGERICHTS BERGEN AUF RÜGEN UNTER DER NR. 222 EINGETRAGEN.
2. SITZ DES TVR IST PUTBUS AUF RÜGEN.
3. DAS GESCHÄFTSJAHR DES TVR UMFASST DEN ZEITRAUM VOM 01.01. EINES KALENDERJAHRES BIS ZUM 31.12. DESSELBEN KALENDERJAHRES.

§ 2

ZWECK

1. DER ZWECK DES TVR IST:
 - A. DIE UNTERSTÜTZUNG DER TOURISTISCHEN ENTWICKLUNG IM LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN,
 - B. DIE ENTWICKLUNG UND SICHERUNG DER QUALITÄTSSTANDARDS EINES VIELFÄLTIGEN TOURISTISCHEN ANGEBOTES,
 - C. DIE FÖRDERUNG STRATEGISCHER DEN TOURISMUS DER REGION BEFÖRDERNDER KONZEPTE UND
 - D. DIE INTERESSENVERTRETUNG SEINER MITGLIEDER IN ANGELEGENHEITEN VON ALLGEMEINER UND GRUNDSÄTZLICHER TOURISTISCHER BEDEUTUNG.
2. ZU DEN AUFGABEN DES TVR GEHÖREN INSBESONDERE:
 - A. EINFLUSSNAHME AUF EIN WIRKSAMES DESTINATIONSMARKETING UND DESSEN FÖRDERUNG,
 - B. INNENMARKETING,



- C. LOBBYARBEIT,
 - D. EINFLUSSNAHME AUF DIE ENTWICKLUNG UND DIE UMSETZUNG DER QUALITÄTSSTANDARDS UND
 - E. INFORMATION DER MITGLIEDER UND IHRE AKTIVE EINBEZIEHUNG IN DIE VEREINSARBEIT.
3. DER TVR KANN SICH ENTSPRECHEND DER SATZUNG AN ANDEREN GESELLSCHAFTEN BETEILIGEN ODER SELBST GESELLSCHAFTEN GRÜNDEN.
4. MITTEL DES TVR DÜRFEN NUR FÜR SATZUNGSMÄSSIGE ZWECKE VERWENDET WERDEN. ES DARF KEINE PERSON DURCH AUSGABEN, DIE DEM ZWECK DES TVR FREMD SIND, ODER DURCH UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHE VERGÜTUNG BEGÜNSTIGT WERDEN. DIE MITGLIEDER ERHALTEN KEINE ZUWENDUNGEN AUS MITTELN DES TVR, SOFERN SICH AUS DIESER SATZUNG NICHTS ANDERES ERGIBT.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. ORDENTLICHES MITGLIED DES TVR KANN JEDE VOLLJÄHRIGE PERSON, PERSONENGESELLSCHAFT SOWIE JURISTISCHE PERSON DES PRIVATRECHTS ODER DES ÖFFENTLICHEN RECHTS WERDEN.
2. ÜBER DEN SCHRIFTLICHEN ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT ENTSCHEIDET DER VORSTAND DURCH BESCHLUSS. GEGEN EINEN ABLEHNENDEN BESCHLUSS DES VORSTANDES, DER MIT GRÜNDEN ZU VERSEHEN IST, KANN DER ANTRAGSTELLER BESCHWERDE ERHEBEN. DIE BESCHWERDE IST INNERHALB EINES MONATS AB ZUGANG DES ABLEHNENDEN BESCHLUSSES SCHRIFTLICH BEIM VORSTAND EINZULEGEN. ÜBER DIE BESCHWERDE ENTSCHEIDET DIE NÄCHSTE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.
3. DIE MITGLIEDSCHAFTSRECHTE KÖNNEN NUR PERSÖNLICH AUSGEÜBT WERDEN. DIE MITGLIEDSCHAFT IST WEDER ÜBERTRAGBAR NOCH VERERBBAR.
4. DIE MITGLIEDSCHAFT WIRD BEENDET:
- A. DURCH TOD IM FALLE EINER MITGLIEDSCHAFT ALS NATÜRLICHE PERSON,
 - B. DURCH AUSTRITT,
 - C. BEI JURISTISCHEN PERSONEN AUCH DURCH VERLUST DER RECHTSFÄHIGKEIT,

- D. BEI EINER NATÜRLICHEN PERSON, EINER PERSONENGESELLSCHAFT ODER EINER JURISTISCHEN PERSON, FALLS ÜBER DEREN VERMÖGEN RECHTSKRÄFTIG DAS INSOLVENZVERFAHREN ERÖFFNET ODER DIE ERÖFFNUNG MANGELS MASSE ABGELEHNT WORDEN IST UND
 - E. DURCH AUSSCHLUSS AUS DEM TVR.
5. DER AUSTRITT EINES MITGLIEDS IST MIT EINER FRIST VON 3 MONATEN ZUM JAHRESENDE SCHRIFTLICH PER EINSCHREIBEN GEGENÜBER DEM VORSTAND ZU ERKLÄREN. DIE MITGLIEDERPFLICHTEN SIND BIS ZUM ENDE DES LAUFENDEN GESCHÄFTSJAHRES ZU ERFÜLLEN. EINE BEITRAGSRÜCKGEWÄHRUNG ERFOLGT NICHT.
6. DER VORSTAND KANN EIN MITGLIED DURCH BESCHLUSS AUSSCHLIESSEN,
- A. WENN EIN WICHTIGER GRUND VORLIEGT, INSBESONDERE WENN ES DAS ANSEHEN DES TVR IN DER ÖFFENTLICHKEIT NACHHALTIG GESCHÄDIGT HAT, IN GROBER WEISE GEGEN DIE VEREINSINTERESSEN ODER IN ERHEBLICHEM MASSE GEGEN DIE SATZUNG VERSTÖSST ODER ANORDNUNGEN DER VEREINSORGANE SCHWERWIEGEND ZUWIDERGEHANDELT HAT ODER
 - B. WENN ES TROTZ ZWEIMALIGER MAHNUNG MIT DER ZAHLUNG DES BEITRAGES IM RÜCKSTAND IST. DER AUSSCHLUSS DARF ERST BESCHLOSSEN WERDEN, WENN SEIT DER ABSENDUNG DES ZWEITEN MAHNSCHREIBENS ZWEI MONATE VERSTRICHEN UND DIE BEITRAGSSCHULDEN NICHT BEGLICHEN SIND.
7. VOR DER BESCHLUSSFASSUNG IST DEM MITGLIED UNTER SETZUNG EINER ANGEMESSENEN FRIST GELEGENHEIT ZU GEBEN, SICH VOR DEM VORSTAND SCHRIFTLICH ZU RECHTFERTIGEN. EINE SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME DES BETROFFENEN IST IN EINER VORSTANDSSITZUNG ZU VERLESEN. DER BESCHLUSS ÜBER DEN AUSSCHLUSS IST MIT GRÜNDEN ZU VERSEHEN UND DEM MITGLIED MITTELS EINGESCHRIEBENEN BRIEFES BEKANNTZUMACHEN.

GEGEN DEN AUSSCHLIESSUNGSBESCHLUSS DES VORSTANDES STEHT DEM MITGLIED DAS RECHT DER BERUFUNG AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ZU. DIE BERUFUNG MUSS INNERHALB EINER FRIST VON EINEM MONAT AB ZUGANG DES AUSSCHLIESSUNGSBESCHLUSSES BEIM VORSTAND SCHRIFTLICH EINGELEGT WERDEN. IST DIE BERUFUNG RECHTZEITIG

EINGELEGT, SO HAT DER VORSTAND DIE NÄCHSTE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ÜBER DEN AUSSCHLUSS ENTSCHEIDEN ZU LASSEN. MACHT DAS MITGLIED VON DEM RECHT DER BERUFUNG GEGEN DEN AUSSCHLIESSUNGSBESCHLUSS KEINEN GEBRAUCH ODER VERSÄUMT ES DIE BERUFUNGSFRIST, SO UNTERWIRFT ES SICH DAMIT DEM AUSSCHLIESSUNGSBESCHLUSS MIT DER FOLGE, DASS DIE MITGLIEDSCHAFT ALS BEENDET GILT.

8. NATÜRLICHE PERSONEN, DIE SICH UM DIE INTERESSEN DES VERBANDES IN BESONDEREM MASSE VERDIENT GEMACHT HABEN, KÖNNEN AUF VORSCHLAG DES VORSTANDES ZUM EHRENMITGLIED BERUFEN WERDEN. ÜBER DIE VERLEIHUNG ODER ENTZIEHUNG DER EHRENMITGLIEDSCHAFT ENTSCHEIDET DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG. DIE VERLEIHUNG ODER ENTZIEHUNG DER EHRENMITGLIEDSCHAFT BEDARF DER ZUSTIMMUNG VON ZWEI DRITTEL DER AUF DER BESCHLUSSFASSENDEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG ANWESENDEN ORDENTLICHEN MITGLIEDER.

§ 4

MITGLIEDSBEITRÄGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

1. JEDES MITGLIED IST VERPFLICHTET, EINEN JAHRESBEITRAG ZU ZAHLEN. NÄHERES REGELT DIE BEITRAGSORDNUNG DES TVR.
2. ZUR FINANZIERUNG BESONDERER VORHABEN ODER ZUR BESEITIGUNG FINANZIELLER SCHWIERIGKEITEN DES TVR KÖNNEN UMLAGEN ERHOBEN WERDEN.
3. DIE HÖHE VON UMLAGEN WERDEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG FESTGESETZT. BESCHLÜSSE DAZU BEDÜRFEN DER 3/4 MEHRHEIT DER ANWESENDEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER.
4. EHRENMITGLIEDER SIND VON MITGLIEDSBEITRÄGEN UND UMLAGEN BEFREIT.
5. AUFWENDUNGEN FÜR REISEKOSTEN UND AUSLAGEN KÖNNEN DEN PERSONEN, DIE AUFTRAGSGEMÄSS EHRENAMTLICH FÜR DEN TVR TÄTIG GEWORDEN SIND, ERSTATTET WERDEN. DIE IN AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT FÜR DEN TVR ENTSTANDENEN KOSTEN SIND DURCH GEEIGNETE NACHWEISE DEM GRUNDE UND DER HÖHE NACH GLAUBHAFT ZU MACHEN. FAHRT- UND REISEKOSTEN KÖNNEN PAUSCHAL IN HÖHE DES LOHNSTEUERLICH ZUGELASSENEN UMFANGS, IM ÜBRIGEN NUR AUF DER GRUNDLAGE VON EINZELNACHWEISEN, ERSETZT WERDEN. SOFERN GESONDERTE ODER BESTEHENDE VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN



6. DIESEM AUFWENDUNGSERSATZ ENTGEGENSTEHEN SOLLTEN, SIND DIESE BIS ZU EINER SPÄTEREN ÄNDERUNG MASSGEBLICH.

§ 5 ORGANE DES TVR

1. ORGANE DES TVR SIND:
 - A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND
 - B. DER VORSTAND.
2. DARÜBER HINAUS KANN DER TVR AUF BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINEN BEIRAT GRÜNDEN.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST UNTER ANDEREM FÜR FOLGENDE ANGELEGENHEITEN ZUSTÄNDIG:
 - A. BERICHT DES VORSTANDES,
 - B. ENTGEGENNAHME DES JAHRESBERICHTS DES VORSTANDES,
 - C. BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFER,
 - D. ENTLASTUNG DES VORSTANDES,
 - E. FESTSETZUNG DER HÖHE UND DER FÄLLIGKEIT DER MITGLIEDSBEITRÄGE IN EINER BEITRAGSORDNUNG UND DER HÖHE DER UMLAGEN,
 - F. WAHL UND ABWAHL DES VORSTANDES,
 - G. WAHL DER RECHNUNGSPRÜFER,
 - H. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER ÄNDERUNG DER SATZUNG UND ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES TVR,
 - I. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER SCHWERPUNKTE UND ZIELE IN DER ARBEIT DES VERBANDES, EINSCHLIESSLICH DER BEHANDLUNG VON ANTRÄGEN ZUR TAGESORDNUNG,
 - J. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN HAUSHALTSPLAN,
 - K. BESTÄTIGUNG DER VERLEIHUNG DER EHRENMITGLIEDSCHAFT,
 - L. BILDUNG VON BEIRÄTEN,
 - M. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESCHWERDE GEGEN DIE ABLEHNUNG EINES AUFNAHMEANTRAGS SOWIE ÜBER DIE BERUFUNG GEGEN EINEN AUSSCHLIESSUNGSBESCHLUSS DES VORSTANDES,

- N. ENTGEGENNAHME VON INFORMATIONEN ZUR MITWIRKUNG IN GESELLSCHAFTEN UND VEREINEN UND
- O. ENDGÜLTIGE FESTSETZUNG DER TAGESORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

2. MINDESTENS EINMAL IM JAHR FINDET EINE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG VORZUGSWEISE AUF DER INSEL RÜGEN STATT. SIE WIRD VOM VORSTAND UNTER EINHALTUNG EINER FRIST VON 21 TAGEN DURCH RUNDSCHREIBEN UNTER ANGABE DER TAGESORDNUNG EINBERUFEN. DIE VERWENDUNG VON ELEKTRONISCHEN MEDIEN IST DABEI ZULÄSSIG. DIE FRIST BEGINNT MIT DEM AUF DIE ABSENDUNG DES RUNDSCHREIBENS FOLGENDEN TAG. DAS RUNDSCHREIBEN GILT DEM MITGLIED ALS ZUGEGANGEN, WENN ES AN DIE LETZTE VOM MITGLIED DEM VEREIN BEKANNTGEGEBENE ADRESSE GERICHTET UND ZUGESTELLT WORDEN IST.
3. DIE TAGESORDNUNG SETZT DER VORSTAND FEST. JEDES ORDENTLICHE MITGLIED KANN BIS SPÄTESTENS 7 KALENDERTAGE VOR DEM TAG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG BEIM VORSTAND SCHRIFTLICH BEANTRAGEN, DASS WEITERE ANGELEGENHEITEN NACHTRÄGLICH AUF DIE TAGESORDNUNG GESETZT WERDEN. DER VERSAMMLUNGSLEITER HAT ZU BEGINN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DIE TAGESORDNUNG ENTSPRECHEND ZU ERGÄNZEN. ÜBER ANTRÄGE AUF ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG, DIE ERST IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GESTELLT WERDEN, BESCHLIESST DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG. ZUR ANNAHME DES ANTRAGS IST EINE MEHRHEIT VON ZWEI DRITTELN DER ABGEGEBENEN GÜLTIGEN STIMMEN ERFORDERLICH. ANTRÄGE AUF ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG, DIE EINE ÄNDERUNG DER SATZUNG BETREFFEN, KÖNNEN NICHT ERST IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GESTELLT WERDEN.
4. DER VORSTAND KANN JEDERZEIT EINE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINBERUFEN. DIESE MUSS EINBERUFEN WERDEN, WENN DAS INTERESSE DES TVR ES ERFORDERT ODER WENN DIE EINBERUFUNG VON EINEM VIERTEL ALLER MITGLIEDER SCHRIFTLICH UNTER ANGABE DES ZWECKS UND DER GRÜNDE VOM VORSTAND VERLANGT WIRD. FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG GELTEN DIE REGELN FÜR EINE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ENTSPRECHEND.

5. DIE ORDNUNGSGEMÄSS EINBERUFENE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST OHNE RÜCKSICHT AUF DIE ZAHL DER ANWESENDEN MITGLIEDER BESCHLUSSFÄHIG.
6. JEDES MITGLIED IST BERECHTIGT, AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG TEILZUNEHMEN. DIE TEILNAHME VON NICHTMITGLIEDERN KANN NUR AUF EINLADUNG DES VORSTANDES ODER AUF GRUNDLAGE EINES BESCHLUSSES DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG MIT DER MEHRHEIT DER ABGEGEBENEN GÜLTIGEN STIMMEN ERFOLGEN.
7. IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG HAT JEDES ORDENTLICHE MITGLIED EIN STIMMRECHT, DESSEN UMFANG (STIMMENANZAHL) SICH IM ÜBRIGEN AUS DER BEITRAGSORDNUNG ERGIBT. EHRENMITGLIEDER HABEN KEIN STIMMRECHT.
EIN ORDENTLICHES MITGLIED KANN SEIN STIMMRECHT DURCH EINE SCHRIFTLICHE STIMMRECHTSVOLLMACHT AUF EIN ANDERES ORDENTLICHES MITGLIED (VOLLMACHTNEHMER) ÜBERTRAGEN. EINEM SOLCHEN VOLLMACHTNEHMER DÜRFEN KEINE WEITEREN STIMMRECHTSVOLLMACHTEN ERTEILT WERDEN, UM EINE WEITERE STIMMENBÜNDELUNG ZU VERMEIDEN. SOFERN DAS ORDENTLICHE MITGLIED EINE JURISTISCHE PERSON ODER PERSONENGESELLSCHAFT IST, KANN DAS STIMMRECHT ANSTELLE DES GESETZLICHEN VERTRETERS BZW. DER GESELLSCHAFTER DURCH EINEN MIT SCHRIFTLICHER VOLLMACHT VERSEHENEN BEVOLLMÄCHTIGTEN DER JURISTISCHEN PERSON BZW. DER PERSONENGESELLSCHAFT AUSGEÜBT WERDEN.
DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST NICHTÖFFENTLICH. ÜBER DIE ZULASSUNG DER PRESSE, DES RUNDFUNKS UND DES FERNSEHENS BESCHLIESST DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG WIRD VOM VORSITZENDEN, BEI DESSEN VERHINDERUNG VOM STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN ODER EINEM ANDEREN VORSTANDSMITGLIED GELEITET. IST KEIN VORSTANDSMITGLIED ANWESEND, BESTIMMT DIE VERSAMMLUNG DEN LEITER. BEI WAHLEN IST DIE VERSAMMLUNGSLEITUNG FÜR DIE DAUER DES WAHLGANGS EINEM WAHLAUSSCHUSS ZU ÜBERTRAGEN.
9. DER PROTOKOLLFÜHRER WIRD VOM VERSAMMLUNGSLEITER BESTIMMT; ZUM PROTOKOLLFÜHRER KANN AUCH EIN NICHTMITGLIED BESTIMMT WERDEN.
10. DIE ABSTIMMUNGEN IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ERFOLGEN OFFEN PER HANDZEICHEN, SOFERN SICH AUS DIESER SATZUNG NICHTS ANDERES ERGIBT (Z. B. GEHEIME WAHL DES VORSTANDES). DIE ABSTIMMUNG MUSS GEHEIM DURCHGEFÜHRT WERDEN, WENN EIN DRITTEL DER BEI DER ABSTIMMUNG ANWESENDEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER DIES BEANTRAGT.
11. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG FASST BESCHLÜSSE IM ALLGEMEINEN MIT EINFACHER MEHRHEIT DER ABGEGEBENEN GÜLTIGEN STIMMEN; STIMMENENTHALTUNGEN BLEIBEN DABEI AUSSER BETRACHT.
12. ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG IST EINE MEHRHEIT VON ZWEI DRITTELN DER ABGEGEBENEN GÜLTIGEN STIMMEN ERFORDERLICH.
13. ÜBER DIE BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST EIN PROTOKOLL AUFZUNEHMEN, DAS VOM JEWELIGEN VERSAMMLUNGSLEITER UND DEM PROTOKOLLFÜHRER ZU UNTERZEICHNEN IST. ES SOLL FOLGENDE FESTSTELLUNGEN ENTHALTEN:
 - ORT UND ZEIT DER VERSAMMLUNG,
 - DIE PERSON DES VERSAMMLUNGSLEITERS UND DES PROTOKOLLFÜHRERS,
 - DIE ZAHL DER ERSCHIEENENEN MITGLIEDER UND IHREN STIMMENANTEIL,
 - DIE TAGESORDNUNG,
 - DIE EINZELNEN ABSTIMMUNGSERGEBNISSE,
 - DIE ART DER ABSTIMMUNG UND
 - BEI SATZUNGSÄNDERUNGEN DEN GENAUEN WORTLAUT.

§ 7 VORSTAND

1. DER VORSTAND SETZT SICH ZUSAMMEN AUS:
 - A) DEM VORSITZENDEN,
 - B) DEM STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN,
 - C) DEM SCHATZMEISTER UND
 - D) 4 BEISITZERN.
2. IM VORSTAND DES TVR SOLL EIN AUSGEWOGENES VERHÄLTNIS DER BEIDEN MITGLIEDERGRUPPEN GEWÄHRLEISTET SEIN (SOGENANNTES QUORUM). DABEI HANDELT ES SICH AUF DER EINEN SEITE UM MITGLIEDER, DIE VOLLJÄHRIGE PERSONEN, PERSONENGESELLSCHAFTEN ODER JURISTISCHE PERSONEN DES PRIVATRECHTS SIND (MITGLIEDERGRUPPE I). ANDERERSEITS BESTEHT DIE AUS JURISTISCHEN PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ZUSAMMENGESetzte MITGLIEDERGRUPPE II. BEIDE DIESER MITGLIEDERGRUPPEN MÜSSEN IM VORSTAND MINDESTENS ZU JE EINEM DRITTEL VERTRETEN SEIN. NÄHERES ZUM WAHLVORGANG REGELT DIESSE SATZUNG. DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG BLEIBT ES VORBEHALTEN, EINE GESONDERTE WAHLORDNUNG ZU BESCHLIESSEN.
3. VORSTAND DES TVR IM SINNE VON § 26 BGB SIND DER VORSITZENDE UND DER STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN. BEIDE SIND JEWELLS ALLEINVERTRETUNGSBERECHTIGT.
4. DIE MITGLIEDERSAMMLUNG KANN EINZELNEN MITGLIEDERN DES VORSTANDES – ZUSÄTZLICH ZUM VORSITZENDEN UND DEM STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN – EINZELVERTRETUNGSBEFUGNIS ODER BEFREIUNGEN VON DEN BESCHRÄNKUNGEN DES § 181 BGB ERTEILEN.
5. DIE HAFTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDES FÜR EINFACHE FAHRLÄSSIGKEIT IST AUSGESCHLOSSEN. HAFTUNGSRISIKEN AUS DER TÄTIGKEIT ALS MITGLIED DES VORSTANDES WERDEN DURCH EINE ENTSPRECHENDE VERSICHERUNG ABGEDECKT, DIE DER TVR ABSCHLIESST.
6. DIE MITGLIEDER DES VORSTANDES SIND DEM VEREINSINTERESSE VERPFLICHTET. KEIN VORSTANDSMITGLIED DARF BEI DER AUSÜBUNG SEINER TÄTIGKEIT SOWIE BEI SEINEN ENTSCHEIDUNGEN PRIVATE



INTERESSEN VERFOLGEN ODER GESCHÄFTSCHANCEN, DIE DEM TVR ZUSTEHEN, FÜR SICH NUTZEN.

7. DIE MITGLIEDER DES VORSTANDES HABEN KEINEN ANSPRUCH AUF VERGÜTUNG IHRER TÄTIGKEIT.
ETWAIGE AUSLAGEN SIND GEMÄSS DER SATZUNG ZU ERSTATTEN.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

DER VORSTAND IST FÜR ALLE ANGELEGENHEITEN DES TVR ZUSTÄNDIG, SOWEIT SIE NICHT DURCH DIE SATZUNG EINEM ANDEREN VEREINSORGAN ZUGEWIESEN SIND. ER HAT INSBESONDERE FOLGENDE AUFGABEN:

- A) VORBEREITUNG UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG SOWIE AUFSTELLUNG DER TAGESORDNUNG,
- B) AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG,
- C) KONTROLLE DER ORDNUNGSGEMÄSSEN BUCHFÜHRUNG, VORBEREITUNG DER JAHRESBERICHTE UND DER HAUSHALTSPLÄNE,
- D) BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE AUFNAHME UND DEN AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN,
- E) WAHRNEHMUNG VON GESELLSCHAFTERRECHTEN IM FALLE VON BETEILIGUNGEN ODER GRÜNDUNGEN GEMÄSS DIESER SATZUNG,
- F) BESETZUNG VON AUFSICHTSRÄTEN ODER SONSTIGES GREMIEN UND
- G) ABSCHLUSS UND KÜNDIGUNG VON ARBEITSVERTRÄGEN.

§ 9

WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. DER VORSTAND WIRD VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GEHEIM GEWÄHLT. GEWÄHLT WERDEN KANN NUR, WER AUCH VEREINSMITGLIED IST.

AUF VORSCHLAG DES VERSAMMLUNGSLEITERS BESCHLIESST DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG MIT MEHRHEIT DER ABGEBEBENEN GÜLTIGEN STIMMEN ÜBER DEN AUS WENIGSTENS DREI VEREINSMITGLIEDERN BESTEHENDEN WAHLAUSSCHUSS, DER EINEN WAHLLeiter BESTIMMT. DIESER FÜHRT DIE VORSTANDSWAHLEN GETRENNT NACH DEN EINZELNEN ZU WÄHLENDEN FUNKTIONEN DURCH, BEGINNEND MIT DEM VORSITZENDEN UND FORTGESETZT MIT DER WAHL DES STELLVERTRETERS DES VORSITZENDEN, DES SCHATZMEISTER UND DER BEISITZER.

DER WAHLLeiter NIMMT FÜR JEDEN EINZELNEN WAHLVORGANG GESONDERT WAHLVORSCHLÄGE ENTGEGEN. DER WAHLVORSCHLAG AUS EINER DER BEIDEN MITGLIEDERGRUPPEN I UND II IST BZW. WIRD UNZULÄSSIG, WENN DURCH DIE WAHL DES VORGESCHLAGENEN KANDIDATEN DAS QUORUM GEMÄSS § 7 ZIFFER 2. DIESER SATZUNG NICHT MEHR EINGEHALTEN WERDEN KÖNNTE. FÜR DIESEN FALL KANN NUR NOCH EIN KANDIDAT AUS DERJENIGEN MITGLIEDERGRUPPE VORGESCHLAGEN WERDEN, DIE DURCH DAS QUORUM GESCHÜTZT IST. ETWAS ANDERES GILT NUR, WENN DIESE MITGLIEDERGRUPPE KEINEN EIGENEN WAHLVORSCHLAG UNTERBREITET. AUSSCHLIESSLICH FÜR DIESEN FALL GILT DAS QUORUM ZUR VORSTANDSBESETZUNG NICHT.

HAT IM ERSTEN WAHLGANG KEIN KANDIDAT DIE MEHRHEIT DER ABGEBEBENEN STIMMEN ERREICHT, FINDET EINE STICHWAHL ZWISCHEN DEN KANDIDATEN STATT, WELCHE DIE BEIDEN HÖCHSTEN STIMMENZAHLEN ERREICHT HABEN. GEWÄHLT IST DANN DERJENIGE, DER DIE MEISTEN STIMMEN AUF SICH VEREINIGT. ENDET DIE STICHWAHL MIT STIMMENGLEICHHEIT, ENTSCHEIDET DAS VOM WAHLLeiter ZU ZIEHENDE LOS.

2. DER VORSTAND WIRD AUF DIE DAUER VON DREI JAHREN, GERECHNET VOM TAG DER WAHL AN, GEWÄHLT; ER BLEIBT JEDOCH BIS ZUR NEUWAHL DES VORSTANDES IM AMT. SCHEIDET EIN MITGLIED DES VORSTANDES WÄHREND DER AMTSPERIODE AUS, SO WÄHLT DER VORSTAND EIN ERSATZMITGLIED FÜR DIE RESTLICHE AMTSDAUER DES AUSGESCHIEDENEN.

§ 10

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

1. DER VORSTAND FASST SEINE BESCHLÜSSE IN VORSTANDSSITZUNGEN, DIE VOM VORSITZENDEN, BEI DESSEN VERHINDERUNG VOM STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN, SCHRIFTLICH, MÜNDLICH ODER AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINBERUFEN UND VON DIESEM GELEITET WERDEN. DIE EINBERUFUNGSFRIST BETRÄGT EINE WOCHEN. DIE FRIST BEGINNT MIT DEM AUF DIE ABSENDUNG DER EINBERUFUNG FOLGENDEN TAG. EINE MITTEILUNG DER TAGESORDNUNG BEDARF ES NICHT.
2. DER VORSTAND IST BESCHLUSSFÄHIG, WENN DIE MEHRHEIT DER GEWÄHLTEN VORSTANDSMITGLIEDER ANWESEND IST. BEI DER BESCHLUSSFASSUNG ENTSCHEIDET DIE MEHRHEIT DER ABGEGEBENEN GÜLTIGEN STIMMEN. BEI STIMMENGLEICHHEIT IST DER BESCHLUSSVORSCHLAG ABGELEHNT.
3. DIE BESCHLÜSSE DES VORSTANDES SIND ALS ERGEBNISPROTOKOLL ZU DOKUMENTIEREN. DIE NIEDERSCHRIFT SOLL ORT UND ZEIT DER VORSTANDSSITZUNG, DIE NAMEN DER TEILNEHMER, DIE GEFASSTEN BESCHLÜSSE UND DAS ABSTIMMUNGSERGEBNIS ENTHALTEN.
4. EIN VORSTANDSBESCHLUSS KANN AUF SCHRIFTLICHEM ODER ELEKTRONISCHEM WEGE GEFASST WERDEN, WENN ALLE VORSTANDSMITGLIEDER IHRE ZUSTIMMUNG ZU DER ZU BESCHLIESSENEN REGELUNG ERKLÄREN.
5. JEDES VORSTANDSMITGLIED IST VERPFLICHTET, DIE BESCHLÜSSE DES VORSTANDES NACH AUSSEN IM VEREINSINTERESSE ZU VERTRETEN. ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DER BESCHLÜSSE ENTSCHEIDET DER VORSTAND MEHRHEITLICH.

§ 11

ARBEITSGRUPPEN

DER VORSTAND KANN THEMENBEZOGENE ARBEITSGRUPPEN BILDEN, FÜR DIE JEWEILS EIN VORSITZENDER ZU WÄHLEN IST. ÜBER SONSTIGE VERFAHRENSFRAGEN ZUR BESETZUNG DER ARBEITSGRUPPEN, TEILNAHMERECHTE ETC. ENTSCHEIDET DER VORSTAND BEI BILDUNG DER ARBEITSGRUPPEN. VON JEDER SITZUNG EINER ARBEITSGRUPPE WIRD EIN ERGEBNISPROTOKOLL ANGEFERTIGT.

§ 12 JAHRESABSCHLUSS

DER VORSTAND HAT DEN JAHRESABSCHLUSS (BILANZ SOWIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG), DER DEN ALLGEMEINEN, FÜR ALLE KAUFLEUTE GELTENDEN VORSCHRIFTEN DES HGB ZU ENTSPRECHEN HAT UND AUSREICHEND AUFGZUGLIEDERN IST, AUFGZUSTELLEN UND DIESE UNTERLAGEN VOR DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DEN MITGLIEDERN MIT DER TAGESORDNUNG VORZULEGEN. DARÜBER HINAUS HAT DER VORSTAND DEN MITGLIEDERN SPÄTESTENS IM ZEITPUNKT DER VERSENDUNG DER EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG DEN PRÜFUNGSBERICHT DER RECHNUNGSPRÜFER IN DER GESCHÄFTSSTELLE ZUR EINSICHTNAHME AUS- UND VORZULEGEN.

§ 13 DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG WÄHLT AUF DIE DAUER VON DREI JAHREN ZWEI RECHNUNGSPRÜFER, VOM TAGE DER WAHL AN GERECHNET. SIE BLEIBEN BIS ZUR NEUWAHL DER RECHNUNGSPRÜFER IM AMT. JEDER RECHNUNGSPRÜFER IST EINZELN ZU WÄHLEN. SCHEIDET EIN RECHNUNGSPRÜFER WÄHREND SEINER AMTSPERIODE AUS, SO WÄHLT DIE NÄCHSTE MITGLIEDERVERSAMMLUNG EIN ERSATZMITGLIED FÜR DIE RESTLICHE AMTSDAUER DES AUSGESCHIEDENEN RECHNUNGSPRÜFERS.
2. DIE RECHNUNGSPRÜFER HABEN DIE AUFGABE, DAS JEWEILS ZURÜCKLIEGENDE GESCHÄFTSJAHR DES TVR BUCHHALTERISCH ZU PRÜFEN, WOBEI DEN RECHNUNGSPRÜFERN ZUR PRÜFUNG SÄMTLICHE UNTERLAGEN DES TVR, RECHNUNGEN, BANKAUSZÜGE UND DERGLEICHEN ZU VERFÜGUNG ZU STELLEN SIND. DIE PRÜFUNG SOLL SPÄTESTENS EINEN MONAT VOR DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ABGESCHLOSSEN SEIN.

§ 14 AUFLÖSUNG DES TVR

1. DIE AUFLÖSUNG DES TVR KANN NUR IN EINER GESONDERT ZU DIESEM ZWECKE EINBERUFENEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG BEI DER ANWESENHEIT VON MINDESTENS DREI VIERTELN DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER MIT DREIVIERTELMEHRHEIT DER ABGEGEBENEN STIMMEN BESCHLOSSEN WERDEN. BEI UNZUREICHENDER BETEILIGUNG AN DIESER VERSAMMLUNG IST INNERHALB VON 30 KALENDERTAGEN EINE NEUE MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINZUBERUFEN, IN DER ALSDANN DER AUFLÖSUNGSBESCHLUSS MIT



DREIVIERTELMEHRHEIT DER ANWESENDEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER GEFASST WERDEN KANN.

2. BEI AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES TVR ODER BEI WEGFALL DES BISHERIGEN ZWECKS FÄLLT DAS VERMÖGEN DES TVR NACH DECKUNG ALLER VERBINDLICHKEITEN AN EINE KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ZUR FÖRDERUNG DES TOURISMUS AUF DER INSEL RÜGEN, SOFERN ZUVOR DAS ZUSTÄNDIGE FINANZAMT HIERZU SCHRIFTLICH UNTER BENENNUNG DER KÖRPERSCHAFT SEINE ZUSTIMMUNG ERTEILT HAT. DIE ZUSTIMMUNG DES FINANZAMTES IST VOR DER BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN VORSTAND EINZUHOLEN. DIE BENENNUNG DER BEDACHTEN KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS OBLIEGT DEM VORSTAND ODER, WENN DIESER NICHT MEHR HANDLUNGSFÄHIG IST, EINEM LIQUIDATOR, SOFERN VORHANDEN. IST KEINE DER VORGENANNTEN VORHANDEN ODER BEFUGT, ENTSCHEIDET DER KREISTAG DES LANDKREISES VORPOMMERN-RÜGEN.

§ 15 SONSTIGES

1. SOWEIT IN DIESER SATZUNG DES TVR DIE BEZEICHNUNGEN IN DER MÄNNLICHEN SPRACHFORM VERWENDET WERDEN, DIE FÜR FRAUEN UND MÄNNER ZUTREFFEN, GELTEN DIESE BEZEICHNUNGEN FÜR FRAUEN IN DER WEIBLICHEN SPRACHFORM UND UMGEKEHRT.
2. SOFERN IN DIESER SATZUNG NICHTS ABWEICHENDES GEREGLT IST, GILT DAS VEREINSRECHT DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES.

DIE VORSTEHENDE SATZUNG WURDE IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM **18.05.2017** IN PUTBUS BESCHLOSSEN UND TRITT MIT EINTRAGUNG IM VEREINSREGISTER IN KRAFT.

– Die Amtsvorsteherin –



Amt:	Bürgeramt
Abt:	Gewerbeamt
Bearbeiter:	Herr Plaumann
Telefon:	038302 800139
Telefax:	038302 800195
E-Mail:	t.plaumann@amt-nord- ruegen.de
Aktenzeichen:	

Datum: 01.03.2021

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Г. Рамзанов

T.Plaumann
Sachbearbeiter Gewerbe

Fläche für Verkaufsstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Schaustellerbetrieb, der seit 1993 vorwiegend auf Großveranstaltungen tätig ist,

haben wir seit über einem Jahr aufgrund der momentanen Coronalage Beschäftigungsverbot.

Da auch weiterhin unsere Veranstaltungen, wie z. B. der Hamburger Hafengeburtstag oder

die Kieler Woche abgesagt wurden, sind wir nun alternativ auf der Suche nach einem festen Standplatz für einen unserer Verkaufsstände.

In diesem 3,50 m x 2,50 m großen Stand, hätten wir die Möglichkeit

***gebrannte Mandeln und Zuckerwatte oder**

***frische Schmalzkuchen und Quarkbällchen oder**

*** vegetarische und vegane Spezialitäten in essbaren Schalen**

anzubieten. Hierzu finden Sie eine Bildauswahl in der Anlage.

Bilder unserer Stände finden Sie unter

www.piraten-bar.de

Einfach anklicken!

Wir würden uns sehr freuen, wenn sich in Ihrem Ort für uns die Möglichkeit bieten wurde,

in dieser Saison unseren kleinen Stand aufzubauen. Natürlich gegen eine vertraglich geregelte Standgebühr + Nebenkosten.

Teilnahme der Leitung der Tourismusinformation an Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

Sachstand

Schwerpunkt der hiesigen Wirtschaftstätigkeit ist der Tourismus. Im Fokus des Wirtschaftsausschusses stehen die durch die Gemeinde Wiek gesetzten Rahmenbedingen für die ortsansässigen Gewerbetreibenden und deren wirtschaftlichen und unternehmerischen Belange.

Aufgabe der Leitung der Tourismusinformation ist neben den administrativen Aufgaben die Planung, Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen und das Marketing bzw. die Kommunikation.

Ziel des Antrages ist, dass bei aktuellen Themen ein direkter Austausch zwischen Wirtschaftsausschuss und Leitung der Tourismusinformation stattfindet. So können z.B. Hinweise und Vorschläge von Unternehmen und Gästen frühzeitig aufgegriffen werden.

Es ist von einem Zeitbedarf von maximal einer Stunde pro Sitzung auszugehen, also ca. zwei bis drei Stunden pro Jahr.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Leitung der Tourismusinformation im Bedarfsfall zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter eingeladen werden kann. Die Teilnahme an den Sitzungen wird als Arbeitszeit vergütet.

Inhalt

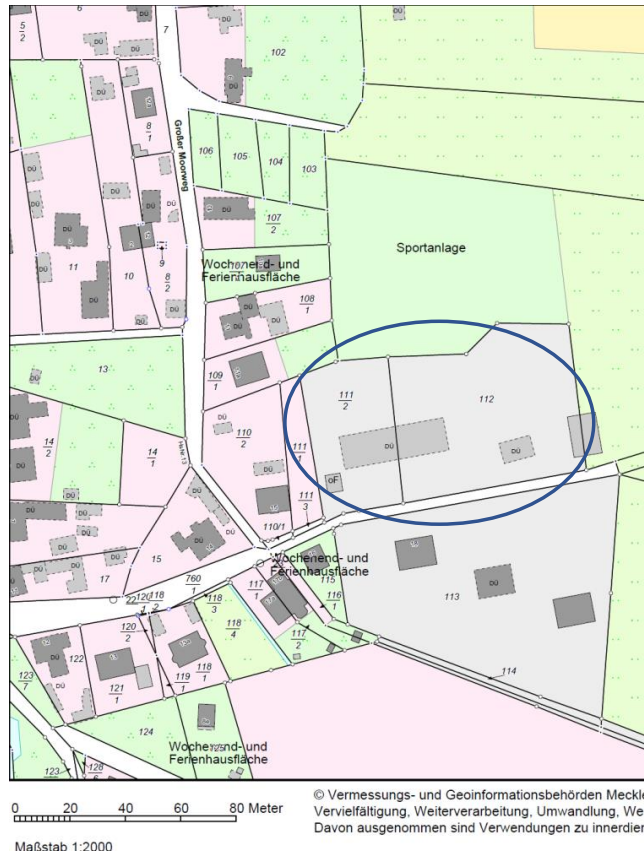
	Seite
Zur Person	3
Status Quo	4
Problem	6
Vision	7
Umsetzung	8
Nutzen für die Gemeinde	9
Antrag	10

Zur Person



- ansässig in der Gemeinde Machern (Sachsen)
- Unternehmer und Investor
- Schwerpunktmäßig tätig im Energiesektor
 - Innovative Lösungen für die Energiewirtschaft (insbesondere in der Zusammenarbeit mit Agrarbetrieben)
 - Energiehandel und Energievermarktung
 - Gründung und Entwicklung innovativer Unternehmen (Start-up)
 - Betrieb von Erzeugungsanlagen
- Darüber hinaus aktiv in
 - Vermietung/Verpachtung
 - Entwicklung innovativer und nachhaltiger Bauprojekte in Zusammenarbeit mit Projektentwicklern und Planern

Flächen 111/112 – Status Quo



- Größe: ca. 6.000 m²
- Ruinenlandschaft („Lost Place“), abgesperrt
- Frei von Kampfmitteln und Bodenkontamination (Sanierung 1995 durch Bund)
- Da historisch direkt an Wohnbebauung angrenzend, sind folgende Anbindungen vorhanden
 - Öffentliche Straße entlang der Fläche, Hausnummer
 - Wasser, Abwasser, Strom, (Gas?)
- Aktuelle Nutzung: keine

Flächen 111/112 – Status Quo - Bilder

Impressionen



Einfahrt / Öffentliche Straße



Ehemaliges Wohnhaus



Ehemalige Garage



Ehemalige Werkstatt



Ehemaliger Parkplatz

Flächen 111/112 – Problem



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek

- ungeklärte Flächennutzung
- kein Bebauungsplan
- Jegliche Nutzung bedarf einer vorherigen Flächenplanung durch die Gemeinde Wiek

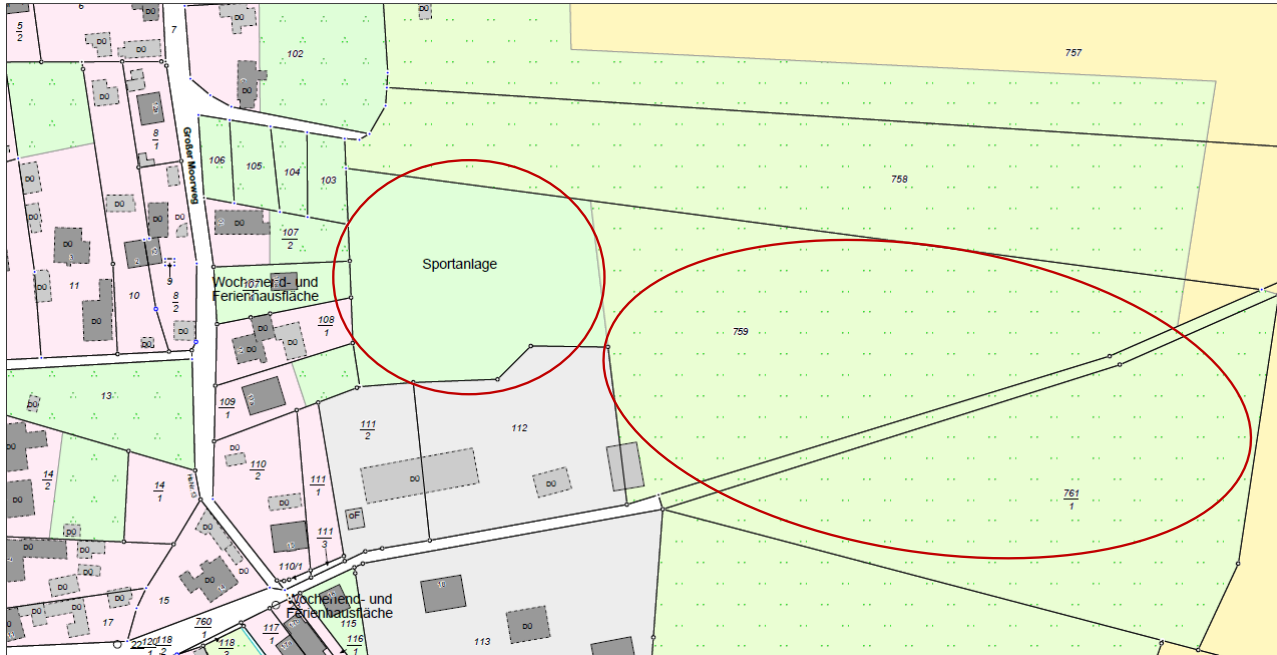
Flächen 111/112 – Vision



Energieautarke Mehrgenerationenhäuser mit integrierter gewerblicher Nutzung

- Ziel: Aufbau und **langfristige Vermietung** (primärer Ansatz)
- Struktur
 - **Gemischtes Ensemble** aus EFH und MFH verschiedener Größen
 - Technische Ausstattung i.S. **energetischer Autarkie**.
 - Anzahl/Form werden in konkreter Bauplanung gemäß baurechtlicher Vorgaben erarbeitet und mit Gemeinde abgestimmt.
 - **Bezahlbarkeit** als Voraussetzung. für Nutzung durch Ortsansässige.
- Wohnliche Nutzung (Mehrgenerationen-Konzept)
 - Prinzipien „Gemeinschaft statt Ghetto“ / „Vielfalt statt Standard“
 - attraktiven Wohnungen für junge Familien / Einheiten mit altersgerechter und behindertenfreundlicher Ausstattung
 - Wohnen im Grünen / Gemeinschaftsbereichen
- Gewerbliche Nutzung
 - Integration konzeptnaher und benötigter **Dienstleistungen** (z.B. Physio-/Ergotherapie, Tagespflege, Kinderbetreuung, Cafe)
 - Integration von Open-Space-Büroeinheiten für kleine Firmen oder intelligente Verbindung/Trennung von Wohnen und Arbeiten (Corona-Zeiten)
 - Sonstige konzeptverträgliche gewerbliche Nutzung

Flächen 111/112 – Vision / Restflächen



- Nutzung der angeschlossenen Grünflächen
 - Landwirtschaftliche Nutzung
 - Erholungsflächen
 - Ausweich-/Erweiterungsflächen (z.B. bei Emissionsrechtlicher Notwendigkeit)
- Ehemaliger Sportplatz
 - Reaktivierung bei Interesse der Gemeinde vorstellbar
 - Interessante Lage (Ortsrand, Wohngebiet)
 - Geeignet als Sport- und Veranstaltungsfläche
 - konzeptverträglich

Flächen 11/112 – Umsetzung



Kooperation als Erfolgsprinzip

Mein Team sucht die Kooperation

- mit der Gemeinde
 - Zusammenarbeit bei der Planung, Umsetzung und im Betrieb
- mit Partnern vor Ort
 - in der Bauphase (Bauausführung ...)
 - in der Betriebsphase (Integration örtlicher Dienstleister & Gewerbebetriebe)
- Umsetzungsdauer
 - Abhängig von der Dauer der Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen
 - Finanzkraft zur Umsetzung ist vorhanden und beeinflusst die Umsetzungsdauer nicht negativ

Flächen 111/112 – Nutzen für die Gemeinde



- Ein Schandfleck wird beseitigt und einer sinnvollen Nutzung zugeführt
- Benötigter und funktional variabler Wohn- und Gewerberaum wird geschaffen
- Verbindung von Wohnen und Arbeiten verbessert die Attraktivität der Gemeinde für Menschen und Wirtschaft (Entstehung neuer Strukturen in Corona/Post-Corona-Zeiten)
- Kaum Erschließungskosten, da alle Medien anliegen

Flächen 111/112 – Antrag



Wenn Sie mit mir diesen Weg gehen wollen, sollten wir einen

Städtebaulichen Vertrag

schließen.

Dessen erste Ziele wären die

- **Änderung des Flächennutzungsplans** und die
- **Aufstellung eines Bebauungsplans**

(idealerweise in parallel laufenden Verfahren)

Der erste Schritt wäre ein **positives Feedback** auf die vorgestellte Vision.

Lassen Sie uns gemeinsam ein Problem beseitigen und etwas Neues schaffen!